

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Der vorkommende, unversiegelte Boden innerhalb des Plangebietes trägt vermutlich zur Grundwasserneubildung bei, da der typische Gley eine Bodenschicht direkt unterhalb des Oberbodens besitzt (10-20 cm), die zum Großteil aus Schluff besteht. Stauende Elemente sind darin kaum enthalten, sodass das Niederschlagswasser zum Grundwasserleiter versickern kann.

Die Grundwasserdargebotsfunktion spielt im Plangebiet ebenfalls eine Rolle. Der vorherrschende Bodentyp, Typischer Gley, gibt bereits einen Hinweis darauf, dass er einen Grundwassereinfluss in den unteren Bodenschichten besitzt. Allgemein betrachtet ist der Kapillaraufstieg bei geringem Abstand und bei schluffreichen Bodenarten sehr hoch. Im Plangebiet fallen beide Faktoren zusammen, sodass von einem sehr hohen Kapillaraufstieg auszugehen ist. Dies wird durch die Angabe des Geologischen Dienstes bestätigt: Für den Geltungsbereich wird eine extrem hohe kapillare Aufstiegsrate (6 mm/d) aufgeführt.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zwei Oberflächengewässer, die miteinander in Verbindung stehen. Bei beiden Gewässern handelt es sich um Bäche. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches fließt der Feldbach von West nach Ost und mündet dort in den Salzbach, dem zweiten Oberflächengewässer. Der Salzbach fließt entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches Richtung Norden. Bei beiden Gewässern handelt es sich um anthropogen überprägte, begradigte Bachabschnitte, die zumindest einseitig von Ufergehölzen bestanden sind.

Als Lebensraum spielen die Bäche aufgrund des anthropogenen Einflusses und der Strukturarmut nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch stellen sie ein Vernetzungselement zu strukturreicheren Bereichen entlang der Bäche dar.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bau- oder Kulturdenkmale vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt oder erkennbar.

Die Fläche liegt in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“. Die Hellwegbörden sind ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet. Der bereits im Neolithikum einsetzende Ackerbau führte zu einer gehölzarmen, offenen und wenig strukturierten Landschaft, die charakteristisch ist (LWL 2010).

Das Plangebiet grenzt an einen aus der Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich an (vgl. Abbildung 18). Bei dem Bereich handelt es sich um das Gebiet der Soester Börde (D15.03), das zwischen Werl im Westen und Bad Sassendorf im Osten liegt. Hier sind trotz der Siedlungserweiterungen durch Wohn- und Gewerbegebiete die charakteristischen Merkmale der Kulturlandschaft deutlich zu erkennen. Die Soester Börde ist eine über Jahrhunderte entwickelte Agrarlandschaft mit bedeutenden städtischen Zentren, wichtigen Nahrungsmittelindustrien und überregionalen Verkehrsbändern.

Gleichzeitig liegt der Geltungsbereich innerhalb einer Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte, in diesem Falle auf die historischen Gebäude innerhalb der Werler Innenstadt (LWL 2010).



Abbildung 18: Auszug aus der Karte zum kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Blatt 1 Kreis Soest (LWL 2010) mit gekennzeichnete Lage des Geltungsbereiches (grüner Kreis).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Für den Geltungsbereich liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der bisher nur zum Teil umgesetzt wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Plan in Zukunft noch realisiert werden würde, so dass die Nullvariante bereits ein Gewerbebetrieb auf der Fläche beinhaltet. Unter Berücksichtigung dieser Annahme wird es zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen. Die Entwicklung der angrenzenden Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich keine wesentlichen Aufwertungen ergeben.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.1 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Auch hier wird als Grundlage der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe-Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl zur Bewertung der Auswirkungen herangezogen.

2.4.1.1 Schutzgut Mensch

Immissionen

Im Plangebiet bestehen bereits Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die umliegenden, bestehenden Gewerbebetriebe sowie den Verkehr auf den angrenzenden Straßen (A445, Hammer Straße). Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 ergeben sich keine erheblich negativen Veränderungen. Die nächsten Wohngebäude liegen über 350 m vom Geltungsbereich entfernt. Im bestehenden Bebauungsplan sind für das Industrie- und Gewerbegebiet zum Schutz der Wohnbevölkerung, bereits entsprechende Abstandsklassen zugeordnet.

Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Schwerlastverkehr zusätzlich zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch temporär (Bauzeit) und erstrecken sich aufgrund der Größe des Vorhabens über einen überschaubaren Raum.

Sichtbeziehungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes. Wohnbebauung in der direkten Umgebung ist nicht vorhanden. Sichtachsen sind somit nicht vorhanden.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist zur Naherholung ungeeignet, da es sich innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes befindet. Negative Auswirkungen sind durch die 2. Änderung nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als gering einzustufen. Es handelt sich teilweise um temporäre Beeinträchtigungen (Bauzeit).

2.4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Während der Bauzeit können sich Störungen in Form von Lärm und optischen Reizen für das Schutzgut Tiere ergeben.

Als Gesamtergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (BÜRO STELZIG 2016) kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Für die Nachtigall kann ein Vorkommen als Brutvogel im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Gebäude bewohnende Fledermausarten wie der Zwergfledermaus, die in den umliegenden Gebäuden ihre Quartiere beziehen könnte. Die von diesen Arten genutzten Strukturen (Gebäude und Ufergehölze) werden im Zuge der Planung nicht verändert und das Brutplatz- bzw. Quartierpotential bleibt bestehen. Die Verbotstatbestände der Tötung oder der Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) werden daher nicht ausgelöst.

Während der Bauphase kann es zu erheblichen Störungen der Nachtigall kommen (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Diese können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 2.5.1) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits Vorbelastungen durch die angrenzenden Betriebe bestehen und die Erweiterung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Störungen beiträgt. Ein Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Baubewohnende Fledermausarten könnten theoretisch innerhalb des Wirkraumes ein Quartier beziehen. Bei der Begehung wurden die bestehenden Bäume im Geltungsbereich untersucht. Höhlen, die potentiell als Quartier geeignet wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung war jedoch keine vollständige Begutachtung möglich, sodass Baumhöhlen vor allem im Kronenbereich nicht auszuschließen sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) zu vermeiden, werden im Kapitel 2.5.1 Planungshinweise gegeben.

Alle weiteren nicht planungsrelevanten Vogelarten wie Meisen, Amseln, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern, Bäumen und an Gebäuden), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch

diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2016).

Pflanzen

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 werden am westlichen Rand des Geltungsbereiches entlang der RuntestraÙe Flächen reduziert, die im bestehenden Bebauungsplan zur Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern vorgesehen waren. Außerdem gehen im östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes Flächen verloren, die als Sukzessionsfläche vorgesehen waren sowie ein breiter Streifen, der als extensive Glatthaferwiese entwickelt werden sollte. Auch eine Anpflanzung einer Baumreihe (Eiche), die im alten Bebauungsplan festgesetzt wurde, entfällt durch die 2. Änderung.

Durch die 2. Änderung gehen diese Flächen mit der entsprechenden Vegetation verloren. Da ein Teil der Maßnahmen jedoch nicht konsequent umgesetzt wurden, handelt es sich bei den entfallenden Biotopen nicht um die vorgesehenen Biotope, sondern um Biotope mit geringerer Bedeutung. So stellt sich der Großteil der Fläche als Brache dar, die mit Neophyten (vor allem Goldrute) bewachsen ist.

Dennoch werden die Biotope überplant und müssen entsprechend ausgeglichen werden. Im Kapitel 2.4.2 wird der nötige Kompensationsbedarf für den Eingriff in Biotope berechnet.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG oder schutzwürdige Biotope) befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Die nächstgelegenen schützenswerten Bestände befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Teil der Biotopverbundfläche „Zuläufe des Salzbaches westlich von Werl“ (VB-A-4413-012) mit besonderer Bedeutung. Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche (im Norden des Geltungsbereiches) ist bereits bei der vorhergehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes überplant worden. Hierbei handelte es sich um eine Obstwiese auf einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche. Im Süden des Plangebietes gehört ein kleiner Teil des Geltungsbereiches ebenfalls zur Biotopverbundfläche. Östlich grenzt das Plangebiet nur an diese an. Das Schutzziel, die Erhaltung der Bäche und Gräben mit Vernetzungsfunktion in der Soester Börde, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch vorhandene Ufergehölze bleiben bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Die Vernetzungsfunktion des Feld- und des Salzbaches bleiben erhalten.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und im direktem Umfeld nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als gering und bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur temporär. Zur Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. –reinhaltung könnten ausschließlich die Ufergehölze entlang der Bäche beitragen. Diese sind im Vergleich zum Gewerbe- und Industriegebiet jedoch so klein, sodass vermutlich keine signifikante Luftverbesserung festzustellen ist. Die Ufergehölze bleiben jedoch bestehen, daher ist nicht von einer Verschlechterung der Luftqualität durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes auszugehen.

Das Plangebiet ist im Umfeld bereits durch Bebauung von allen Seiten eingegrenzt, wodurch eine Durchlüftungsfunktion des Geltungsbereiches auszuschließen ist. Die Bäche hingegen können einen kleinen Beitrag zur Durchlüftung beitragen. Diese werden durch das Vorhaben nicht verändert, weshalb die Funktion weiterhin erhalten bleibt.

Die Fläche, die sich zur Zeit zum Großteil als Brache darstellt, besitzt zur Zeit eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit zum Temperatenausgleich in der direkten Umgebung bei. Da als Grundlage der Bewertung jedoch der bestehende Bebauungsplan herangezogen wird, ist davon auszugehen, dass bereits ein Großteil der Brache schon versiegelt ist und nur noch kleine Flächen am Rand zur Kaltluftentstehung beitragen könnten. Die Flächen, die durch die 2. Änderung zusätzlich versiegelt werden sollen, sind im Verhältnis dazu sehr klein, daher ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der klimatischen Situation auszugehen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.4 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes am Rand der Stadt Werl. Sichtbeziehungen von auÙerhalb sind nicht vorhanden.

Die Besonderheiten des Landschaftsraumes „Soester Börde“ wie der weite Blick und traditionelle Landschaftselemente (Obstbäume entlang untergeordneter Wege oder hofnahe Obstkämpen) werden zunehmend durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine expansive Siedlungstätigkeit (insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten) bedroht. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird dem durch den Erhalt des Standortes an Ort und Stelle entgegengewirkt. Ein Umzug des Betriebes in ein anderes Gebiet könnte auf das Schutzgut Landschaft deutlich stärkere Auswirkungen haben, als durch die geplante Erweiterung des Betriebes am jetzigen Standort. Hinzu kommt, dass die Sicht aus der freien Landschaft auf den Geltungsbereich durch weitere Gewerbe- und Industriebetriebe verwehrt ist, sodass die äußerliche Wirkung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 nicht wahr zunehmen sein wird.

Landschaftsschutzgebiete liegen weiter als 500 m vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung der Gebiete kann ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.5 Schutzgut Boden

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren und es findet keine Pedogenese mehr statt.

Ein Teil der Böden ist vom Geologischen Dienst als besonders schutzwürdig eingestuft worden. Dieser Boden liegt am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Bei dem Boden handelt es sich um einen Boden mit Archivfunktion zur Naturgeschichte, der auf Mudden oder Wiesenmergel basiert. Diese Böden erhalten diese Einstufung vor allem auf Grund ihrer Einzigartigkeit und Unersetzbarkeit. Zudem weisen solche Böden zumeist nur einen sehr geringen Flächenanteil auf. Im vorliegenden Fall trifft letzteres nicht zu. Bei dem besonders schutzwürdigen Boden handelt es sich um einen relativ großflächig geschützten Bereich (ca. 210 ha). Die Fläche, die im Zuge der 2. Änderung versiegelt wird, ist dagegen sehr klein (0,2 ha). Des Weiteren ist im Bereich des schutzwürdigen Bodens hauptsächlich die Versiegelung der Fläche geplant. In diesem Bereich gehen zwar die natürlichen Bodenfunktionen verloren, die Archivfunktion im Untergrund bleibt jedoch weiterhin erhalten. Ausschließlich im südöstlichen Bereich wird in den Boden eingegriffen, um ein Rückhaltebecken für unbelastetes Regenwasser zu errichten (vgl. Kapitel 2.4.1.6).

Um der fortschreitenden Versiegelung von Flächen entgegen zu wirken, sollte zum Einen neu zu versiegelnde Flächen möglichst klein gehalten werden oder alternativ an anderen Stellen der Boden wieder entsiegelt werden. Sind die Möglichkeiten beider Optionen ausgeschöpft, sind Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden notwendig, die ggf. auch multifunktional über die Kompensation der Biotope abgegolten werden können. Durch die Betriebserweiterung am bestehenden Standort wird die Versiegelung so gering wie möglich gehalten. Würde sich der Betrieb an einem anderen Standort aufbauen, wäre die Flächeninanspruchnahme wesentlich größer.

Des Weiteren kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund des Erhalts der Archivfunktion in einem Großteil der Fläche sowie der eher begrenzten Flächeninanspruchnahme gegenüber anderen Standorten als gering eingestuft. Bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund der örtlichen Bodenstruktur und Topografie nicht möglich. Die Planung sieht daher eine ortsnahe Einleitung des anfallenden, unbelasteten Regenwassers der Dachflächen nach vorheriger Rückhaltung auf dem Grundstück in den Salzbach als Vorfluter vor. Das belastete Regenwasser der Hofflächen als auch häusliches und industrielles Wasser soll an den Mischwassersammlers des Kommunalbetriebs Werl abgeleitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächengewässer hat.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet grenzt an einen aus der Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich an. Bei dem Bereich handelt es sich um das Gebiet der Soester Börde (D15.03), in dem vor allem charakteristische Merkmale der Kulturlandschaft deutlich zu erkennen sind. Gleichzeitig liegt der Geltungsbereich innerhalb einer Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte, in diesem Falle auf die historischen Gebäude innerhalb der Werler Innenstadt (LWL 2010).

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Charakteristische Merkmale der Kulturlandschaft sind hier nicht mehr vorhanden. Auch die Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte sind durch die teils sehr

hohen Gewerbe- und Industriegebäude nicht vorhanden. Beeinträchtigungen dieser Kulturgüter im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 sind nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter.

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde (Stadt Werl) oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (siehe Kapitel 2.5.1)

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe-Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (Nähe zu Erschließungsstraßen und bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe), sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

2.4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend zu kompensieren ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW 2008a).

Grundlage der Bilanzierung ist der Planungsstand von 15. März 2017.

Bestand

Der nach den „Bewertungsgrundlagen bei Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (ADAM et al. 1986) ermittelte Kompensationsbedarf für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 wurde bereits ausgeglichen.

Auch für die vorhandene Bebauung aus dem Jahr 2009 im nördlichen Bereich des Plangebietes sind bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden. Als Ist-Zustand wird daher der bilanzierte Zustand des Bebauungsplanes Nr. 57 und der Änderungen im Norden der Fläche angenommen.

Hierbei handelt es sich um eine großflächige versiegelte Fläche sowie eine artenreiche Mähwiese und einer Baumreihe im Osten (vgl. Abbildung 19).

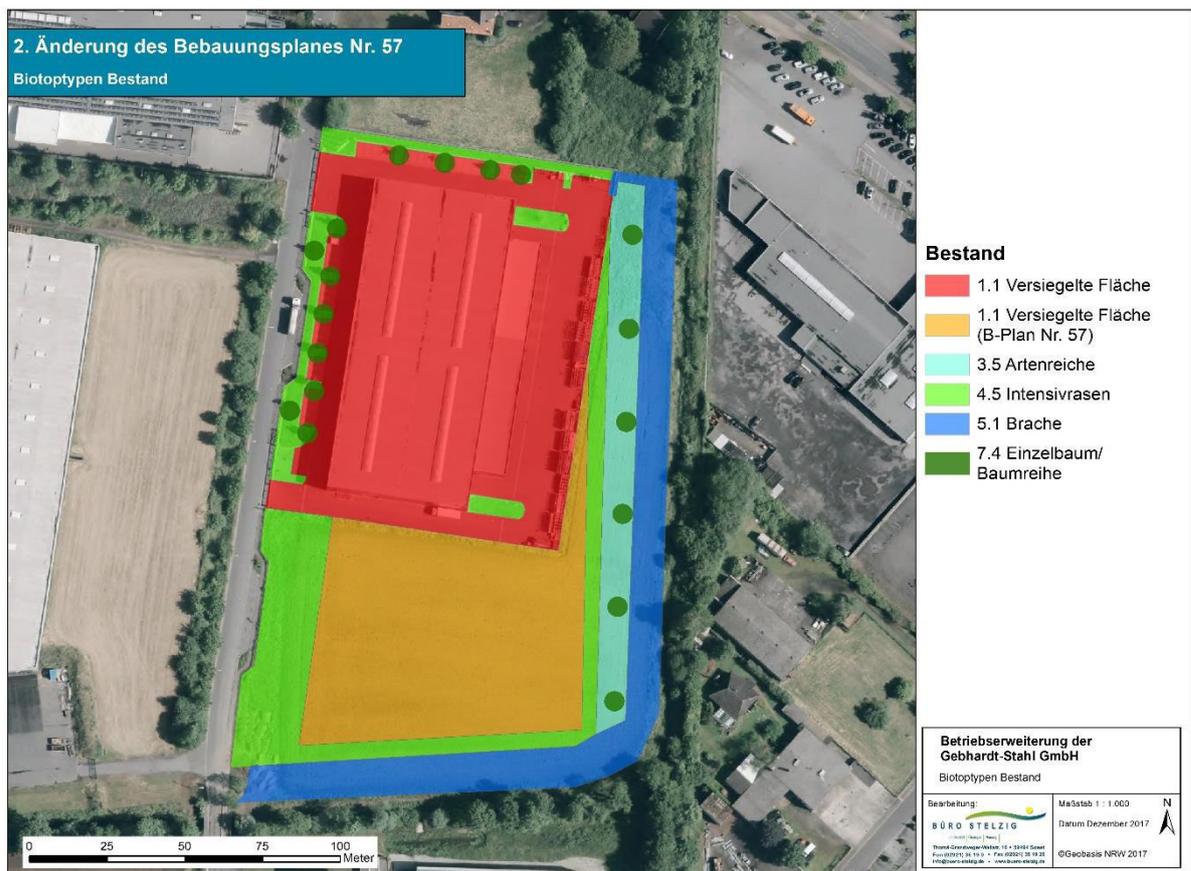


Abbildung 19: Biotoptypen im Geltungsbereich im Bestand.

Planung

Im Planzustand wird die versiegelte Fläche weiter ausgedehnt. Die Baumreihe im Osten der Fläche entfällt (insgesamt 6 Bäume). Zwischen den geplanten Parkbuchten sollen 3 neue Bäume gepflanzt werden, sodass in der Summe drei Bäume entfallen.

Die Breite des ausgewiesenen Streifens innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 für Rückhalte- und Sickermulden entlang der Grundstücksgrenze zum Salzbach wird in der 2. Änderung des Bebauungsplanes von 10 m auf 7 m reduziert. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum Feldbach wird die Breite von 10 m auf 5,50 m reduziert. Die verbleibenden Flächen werden mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Ziel ist eine Fläche mit kurzer Rasen-/Staudenvegetation die zur gelegentlichen Unterhaltung der Gewässer befahren werden kann.

Entlang der nördlichen und teilweise entlang der westlichen Plangebietsgrenze erfolgt die Festsetzung einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (vgl. Abbildung 20).

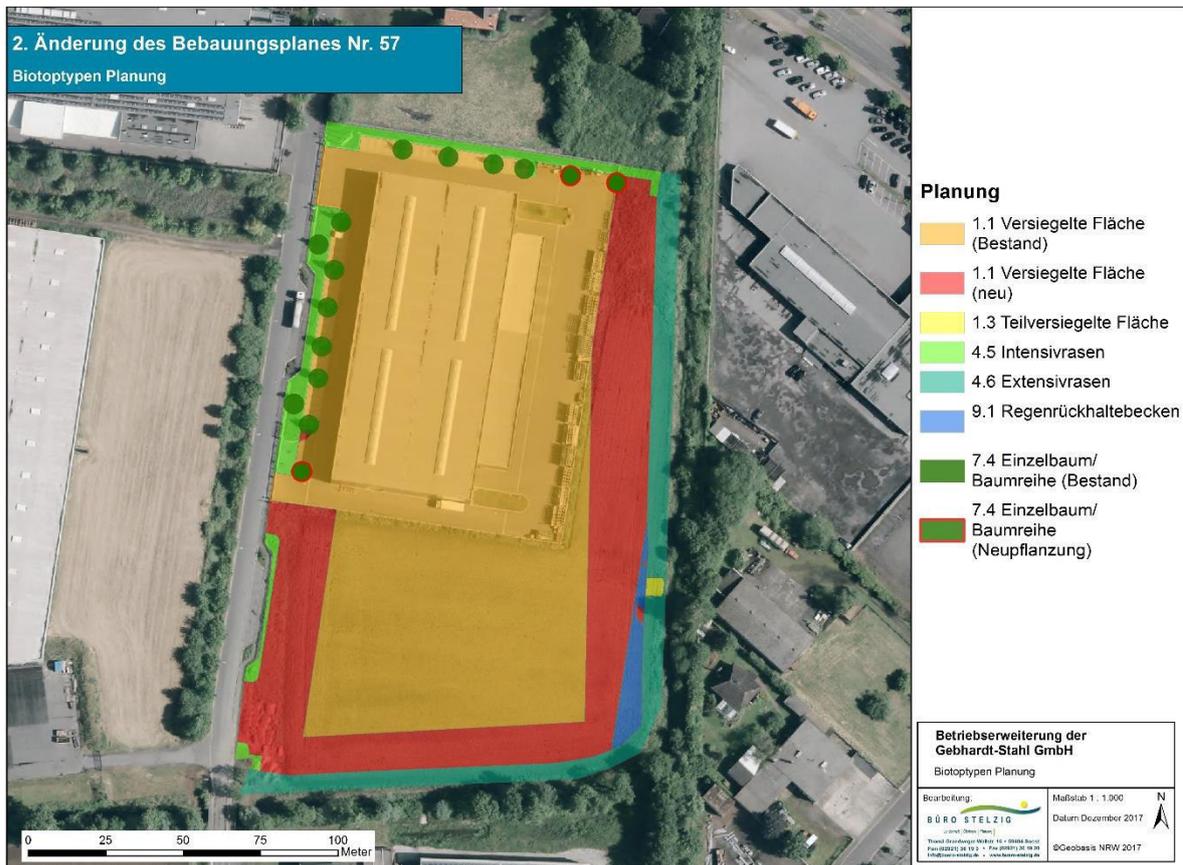


Abbildung 20: Biotoptypen im Geltungsbereich in der Planung.

Bewertung

In den folgenden Tabellen wird die Bewertung der Biotoptypen im Bestand und der Planung zusammengefasst.

Durch die Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestandes (vor dem Eingriff) und der Planung (nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57) kann der Eingriff für den Bereich Biotope bilanziert werden.

Tabelle 2: Bilanzierung der aktuellen Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl.

Biotoptypen			
Bestand			
Biotoptyp (nach Lanuv 2008)	Größe (m²)	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Fläche (Bestand)	10.539	0	0
1.1 Versiegelte Fläche (bereits kompensierte B-Plan-Fläche)	5.941	0	0
3.5 Artenreiche Mähwiese	1.773	6	10.638
4.5 Intensivrasen	4.109	2	8.218
5.1 Brache	3.570	4	12.495
Summe:	25.932		31.351

Planung			
Biotoptyp (nach Lanuv 2008)	Größe (m²)	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Fläche	21.650	0	0
1.3 Teilversiegelte Fläche	815	1	815
4.5 Intensivrasen	1.197	2	2.394
4.6 Extensivrasen	1.942	4	7.768
9.1 Regenrückhaltebecken	328	2	656
Summe:	25.932		10.977
		Zwischenbilanz:	-20.374

Zusätzlich zu den Biotoptypen entfallen:			
7.4 Einzelbaum / Baumreihe (3 Bäume á 30m ²)	90	5	450
		Bilanz:	-20.824

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei Umsetzung des Vorhabens eine negative Bilanz von 20.824 Wertpunkten.

Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen sind dem Kapitel 2.5.2 zu entnehmen.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung müssen in den zu fällenden Bäumen Quartierorkommen von Fledermäusen vor dem Start der Fällarbeiten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Boden und Wasser

Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden, der im Teilbereichen des Plangebietes als schutzwürdig eingestuft ist, müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013).

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Grundsätzlich sind bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch

Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Werl als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Soest unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Werl als örtliche und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

2.5.2 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minimierung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 2.5.1 beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Dabei werden die Maßnahmen so gewählt, dass diese „multifunktionale Wirkungen“ haben. Multifunktionalität der Maßnahmen bedeutet, dass sie neben den beeinträchtigten Biotopstrukturen, Boden und Wasser auch Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen und des Landschaftsbilds einbeziehen und kompensieren.

Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich aus durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes (KÖPPEL et al. 1998).

Die Bilanzierung der Planung (Stand 15. März 2017) ergibt ein Defizit von 20.824 Biotoppunkten, die an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden müssen. Durch die Planung gehen Flächen entlang des Feld- und des Salzbaches verloren, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) 20 BauGB vorgesehen und mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2-3 jährlich) mit Rückhalte-/Sickermulden“ im Bebauungsplan festgesetzt waren. Daher ist es sinnvoll, eine externe

Kompensationsmaßnahme am Feld- oder Salzbach durchzuführen, um den Verlust der Flächen auszugleichen.

Ein Teil des Defizites soll durch eine Renaturierung eines Bereiches des Salzbaches in Form eines Geldbetrages als Zuschuss zur Maßnahme abgegolten werden. Diese Renaturierungsmaßnahme wird durch die Stadt Werl geplant und ergibt insgesamt eine positive Bilanz von 7.040 Biotoppunkten, die der Firma Gebhardt Stahl zugutekommen.

Das übrigbleibende Defizit von $(20.824 - 7.040 =)$ 13.784 Biotoppunkten soll über das Ökokonto der Stadt Werl im Ausgleichsflächenpool Stadtwald kompensiert werden. Durch einen Ablösebetrag, der vertraglich mit der Stadt Werl zu regeln ist werden ökologische Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen, Rückbau von Gebäuden und eine naturnahe Entwicklung des Stadtwaldes finanziert.

Renaturierung des Salzbaches

Die Maßnahmen zur Ökologischen Verbesserung des städtischen Salzbaches zwischen dem Durchlass der DB und der Straße „Zum Salzbach“ (km 12+437 bis km 12+297) stehen in Einklang mit den Anforderungen der WRRL zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des Salzbaches. Für den Salzbach war bereits im Jahr 2011 ein sog. Umsetzungsfahrplan zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet worden (BÜRO STELZIG 2011).

Für den Salzbachabschnitt zwischen km 12+437 und km 12+297 ist Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf die die Beseitigung gewässerökologischer Defizite zu sehen. Mit hoher Priorität wurden für diesen Salzbachabschnitt folgende Maßnahmen ausgewiesen:

- Schaffung eines Trittsteins,
- Beseitigung der Sohlshalen,
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung.

Ziel der gewässerökologischen Verbesserung des Salzbachabschnittes zwischen km 12+437 und km 12+297 ist die im Rahmen der Gegebenheiten weitgehend optimierte Neugestaltung des Baches als ökologisch, naturästhetisch und städtebaulich aufgewertetes Gewässer innerhalb der zur Verfügung stehenden Fläche. Die wesentlichen Bestandteile der Neugestaltung sind:

1. Beseitigung der massiven Sohl- und Uferbefestigungen,
2. Leitbildorientierte, naturnahe Gestaltung des Bachlaufs im Quer- und Längsprofil, Laufverlängerungen,
3. Organismendurchgängige Gestaltung der Durchlass-Bauwerke,
4. Einbeziehung bestehender und geplanter Nutzungsansprüche (neues Wegkonzept über Parkplatz),
5. Erhaltung und Schonung der vorhandenen Gehölzbestände, soweit möglich,
6. Förderung von Bereichen mit ungestörter freier Sukzession an den höher gelegenen nördlichen Uferbereichen (Zielzustand: Bachbegleitender Gehölzstreifen),
7. Entwicklung einer extensiv unterhaltenen erosionsmindernden standorttypischen Hochstaudenflur im neu geschaffenen Entwicklungskorridor durch gelenkte Sukzession.

Nachfolgend erfolgt die Bewertung und Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der oben aufgezeigten Maßnahmen.

Die Maßnahme wird nach dem Verfahren zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW 2008b) bilanziert.

Für das Gewässer (Profil und Aue) wird als Zusatzmodul das Verfahren „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (sog. Koenzen-Verfahren, MUNLV 2009) angewendet, da sich entsprechende Aufwertungen z.B. durch Herstellung einer Durchgängigkeit (Verbesserung Längskontinuum), durch Rückbau/Entsiegelung von betonierten Abschnitten sowie durch Ermöglichung von Eigendynamik und/oder die Verbesserung der Überflutungshäufigkeit deutliche Aufwertungen ergeben. In diesem Verfahren wird die Kompensation für Gewässer und (Ersatz-)Auen vor allem bei aufwendigen Gewässermaßnahmen zusätzlich mit Boni oder Multiplikationsfaktoren belegt. Dieses wird in der Bilanzierungstabelle mit drei zusätzlichen Spalten auf der Planungsseite berücksichtigt.

Verkürzt kann man festhalten, dass für neu entstehende, häufig überflutete Auenflächen (< HQ 1 bzw. bei Löss-Lehmbächen < HQ 2) nach dem Verfahren ein Faktor von 1,5 auf den Zielbiotopwert gerechnet wird. Auf Flächen, die neu der eigendynamischen Entwicklung unterliegen wird ebenfalls ein Faktor 1,5 gelegt. Flächen mit beiden Verbesserungsarten erhalten den Faktor 2.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des Planungsbereiches „Renaturierung Salzbach“ mit den entsprechenden Wertstufen für den Bestand und den Planungszustand dargestellt. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich die Bilanz für die Maßnahmen zur Renaturierung des Salzaches.

Tabelle 3: Biotoptypen im Bestand vor Beginn der Renaturierungsmaßnahmen

Bestand				
Biotoptyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	ÖWE
BD3, 70, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3, 70, ta1-2	5	18	92
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	6	41
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	2	15
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	10	70
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	12	87
BE, 70, ta3-5 Böschung-Berme	BE, 70, ta3-5	4	6	22
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	23	70
EA3, xd2 Mähwiese	EA3, xd2	3	38	113
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	4	12
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	19	57
FM, wf4 Salzbach	FM, wf4	4	37	146
FM, wf5 Salzbach - verschalt	FM, wf5	1	24	24
FM, wf5 MW-Profil verschalt	FM, wf5	1	94	94
FM, wf5 Salzbach verrohrt	FM, wf5	1	24	24
FN, wf4 Graben, verrohrt	FN, wf4	1	3	3
K, neo5 Grabenböschung	K, neo5	3	1	4
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	1	2
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	10	21
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	5	11
VF0 Durchlass - Verrohrung	VF0	0	1	0
VF0 Durchlass - Verrohrung	VF0	0	1	0
VF0 Straße	VF0	0	2	0

Bestand				
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m²	ÖWE
VF0 Weg - Asphalt	VF0	0	401	0
VF0 Straße	VF0	0	28	0
VF0 Sohlsturz/Mauer	VF0	0	6	0
FM, wf5 Salzbach im Absturzbecken	FM, wf5	1	11	11
VF0 Treppe	VF0	0	2	0
VF1 Ufer - teilversiegelt	VF1	1	105	105
VF1 Ufer - teilversiegelt	VF1	1	155	155
VF1 Schotterweg	VF1	1	6	6
VF1 Schotter	VF1	1	4	4
VF1 Schotter	VF1	1	16	16
VF1 Schotter	VF1	1	23	23
VF1 Parkplatz -Schotterweg	VF1	1	5	5
Biototypen: Gesamt			1.103	1.232

Tabelle 4: Biotypen in der Planung nach Beendigung der Renaturierungsmaßnahmen.

Planung				Verfahren gemäß MUNLV NRW (2009)				
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m²	Faktor (F)	Bonus (B)		Zielwert (inkl. F/B)	ÖWE
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	184				7	1.286
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	26				7	185
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	132				7	926
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	15				7	103
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	44				7	307
FM, wf4 Salzbach im Absturzbecken	FM, wf4	2	4				2	9
FM,wf4 Salzbach unter Brücke, organismendurchgängiges Sohlsubstrat	FM, wf4	3	10				3	29
FM, wf6 Salzbach, renaturiert	FM, wf6	6	108	*2		Bonus wg. Beseitigung Sohlschalen	12	1.297
FM, wf6 Salzbach, renaturiert	FM, wf6	6	23	*2		Bonus wg. Beseitigung Sohlschalen	12	281
FN, wf4 Offenlegung Lindengraben	FN, wf4	2	13	*2		Bonus wg. Offenlegung	4	50
FN, wf6 Offenlegung Graben	FN, wf6	4	3	*2		Bonus wg. Offenlegung	8	25
						Bonus wg. Verbesserung Gewässerentwicklungsraum und Überflutungsdynamik [HQ1-Raum]		
K, neo2 Entwicklungskorridor	K, neo2	5	289	*2			10	2.894
						Bonus wg. Verbesserung Gewässerentwicklungsraum und Überflutungsdynamik [HQ1-Raum]		
K, neo2 Entwicklungskorridor	K, neo2	5	59	*2			10	594

Planung				Verfahren gemäß MUNLV NRW (2009)			
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	Faktor (F)	Bonus (B)	Zielwert (inkl. F/B)	ÖWE
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	28			4	113
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	7			4	28
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	3			4	10
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	2			2	4
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	3			2	6
VF0 Straße	VF0	0	2			0	0
VF0 Straße	VF0	0	2			0	0
VF0 Sohlsturz/Mauer	VF0	0	2			0	0
VF1 Schotterweg	VF1	1	125			1	125
VF0 Brücke	VF0	0	9			0	0
VF0 Salzbachufer unter Brücke	VF0	0	6			0	0
VF0 Salzbachufer unter Brücke	VF0	0	4			0	0
Biototypen: Gesamt			1.103				8.273

Tabelle 5: Bilanzierung der Maßnahmen zur Renaturierung des Salzbaches.

Berechnung der Kompensation	
Bestand	1.232
Planung	8.273
Bilanz	7.040

Die Renaturierungsmaßnahmen am Salzbach ergeben einen Überschuss von 7.040 ökologischen Werteinheiten (ÖWE). Die Bilanz ist positiv. Die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung am Salzbach sind geeignet, um einen Teil der Kompensationsforderungen, die sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ ergeben, zu kompensieren.

2.5.3 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Die Realisierung der Planung an anderer Stelle würde ähnliche und unter Umständen erheblichere Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl ist die Standortsicherung der Firma Gebhardt Stahl GmbH in der RuntestraÙe 33 in Werl. Die Firma benötigt zur Erweiterung der heutigen Produktpalette bauliche Ergänzungen. Die Fläche befindet sich bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl. Aufgrund des für einen wirtschaftlichen Betriebsablauf notwendigen Ausmaßes der geplanten Neubauten werden jedoch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Für die Erhaltung eines Gewerbebetriebes an dem planungsrechtlich gesicherten Standort und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, also auf Grund wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, soll daher eine 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Die 2. Änderung soll zudem einer Neuansiedlung an anderer Stelle vorbeugen, da eine Neuansiedlung unter Umständen wesentlich erheblichere Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde.

Auf eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten kann aus den genannten Gründen verzichtet werden.

3 Sonstige Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum Einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2016).

Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ (WERL 2017).

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Werl.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gebhardt-Stahl GmbH mit Hauptsitz in der Stadt Werl plant die Erweiterung ihres Betriebes durch den Neubau einer Produktionshalle und dem Anbau eines Verwaltungsgebäudes. Gegenwärtig ist das Plangebiet planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ mit Rechtskraft vom 02. September 1997 gesichert. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung zur Betriebserweiterung modifiziert werden. Aufgrund der Berührung der Grundzüge der Planung, die mit der Realisierung der Erweiterungen verbunden sind, wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen geschaffen werden.

Der Änderungsbereich selbst ist ca. 2,6 ha groß und beinhaltet die Fläche des bestehenden Betriebes mit der Produktionshalle und angrenzenden Stellplätzen sowie die südlich angrenzende Fläche, auf der die Betriebserweiterung geplant ist und welche sich zurzeit als Brache darstellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 57 wurde bereits ausgeglichen. Auch für die vorhandene Bebauung aus dem Jahr 2009 im nördlichen Bereich des Plangebietes sind bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden. Als Ist-Zustand für den vorliegenden Umweltbericht wurde daher sowohl für die Eingriffsbilanzierung als auch für die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Zustand des Bebauungsplanes Nr. 57 und der 1. Änderungen im Norden der Fläche angenommen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) und mittel (Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (Nähe zu Erschließungsstraßen und bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe), sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Zur vollständigen Kompensation der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl werden folgende Maßnahmenpakete angestrebt:

- Eingriffskompensation durch Übernahme des Eigenanteils an den Maßnahmen zur Renaturierung des Salzbaches zwischen dem Durchlass der DB und der Straße „Zum Salzbach“ (km 12+437 bis km 12+297) (Synergieeffekt zwischen Planungsvorhaben und den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands am Salzbach)
- Eingriffskompensation durch Finanzierung potentieller Maßnahmen im Werler Stadtwald (Ökokonto).

Insgesamt entsteht durch das Vorhaben ein Defizit von 20.824 Biotoppunkten. Die Renaturierung des Salzbaches ergibt eine positive Bilanz von 7.040 Biotoppunkten, die dem Vorhaben zugutekommen. Es verbleiben demnach 13.784 Biotoppunkte (20.824 – 7.040 Biotoppunkte) die über das Ökokonto der Stadt Werl im Ausgleichsflächenpool Stadtwald kompensiert werden. Durch einen Ablösebetrag, der vertraglich mit der Stadt Werl zu regeln ist werden hier ökologische Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen, Rückbau von Gebäuden und eine naturnahe Entwicklung des Stadtwaldes finanziert.

Aufgestellt: Soest, den 16.06.2017



Volker Stelzig



B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

4 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012)

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 4) – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung

BUNDESVERBAND BODEN [BVB] (2013)

BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.

BÜRO STELZIG (2011)

Umsetzungsfahrplan für PE LIP 1600 (Ahse).

BÜRO STELZIG (2016)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 A „Rötzinghofener Straße / Im Hagen“ der Stadt Burscheid. Soest.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW [ELWAS] (2016)

Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 07.03.2017).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010)

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004)

Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GDU (GEOLOGISCHER DIENST LANDESBETRIEB NRW)(2016):

Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen Online unter: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html (zuletzt abgerufen am 06.03.2017)

KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998)

Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.

KREIS SOEST (2013)

Landschaftsplan VI. „Werl“. Satzung und Festsetzungskarte online unter: http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php (zuletzt abgerufen am 06.03.2017)

LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009)

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2008a)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Stand September 2008.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008b)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014)

Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 44132 Wer auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132> Download am 04.11.2016.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2015)

Kühlleistung von Böden. Leitfaden zur Einbindung in stadtklimatische Konzepte in NRW. LANUV-Arbeitsblatt 29. Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016)

Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag. zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2009)

Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2010)

Handbuch Stadtklima Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2016)

Umweltdaten vor Ort. Online unter: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (zuletzt abgerufen am 08.03.2017)

STADT WERL (2015)

Flächennutzungsplan mit allen wirksamen Änderungen. Stadtplanung / Straßen und Umwelt

STADT WERL (2017)

Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57

Biotoptypen Bestand



Bestand

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.1 Versiegelte Fläche (B-Plan Nr. 57)
- 3.5 Artenreiche
- 4.5 Intensivrasen
- 5.1 Brache
- 7.4 Einzelbaum/
Baumreihe

Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH

Biotoptypen Bestand

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

Thomi-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 1.000

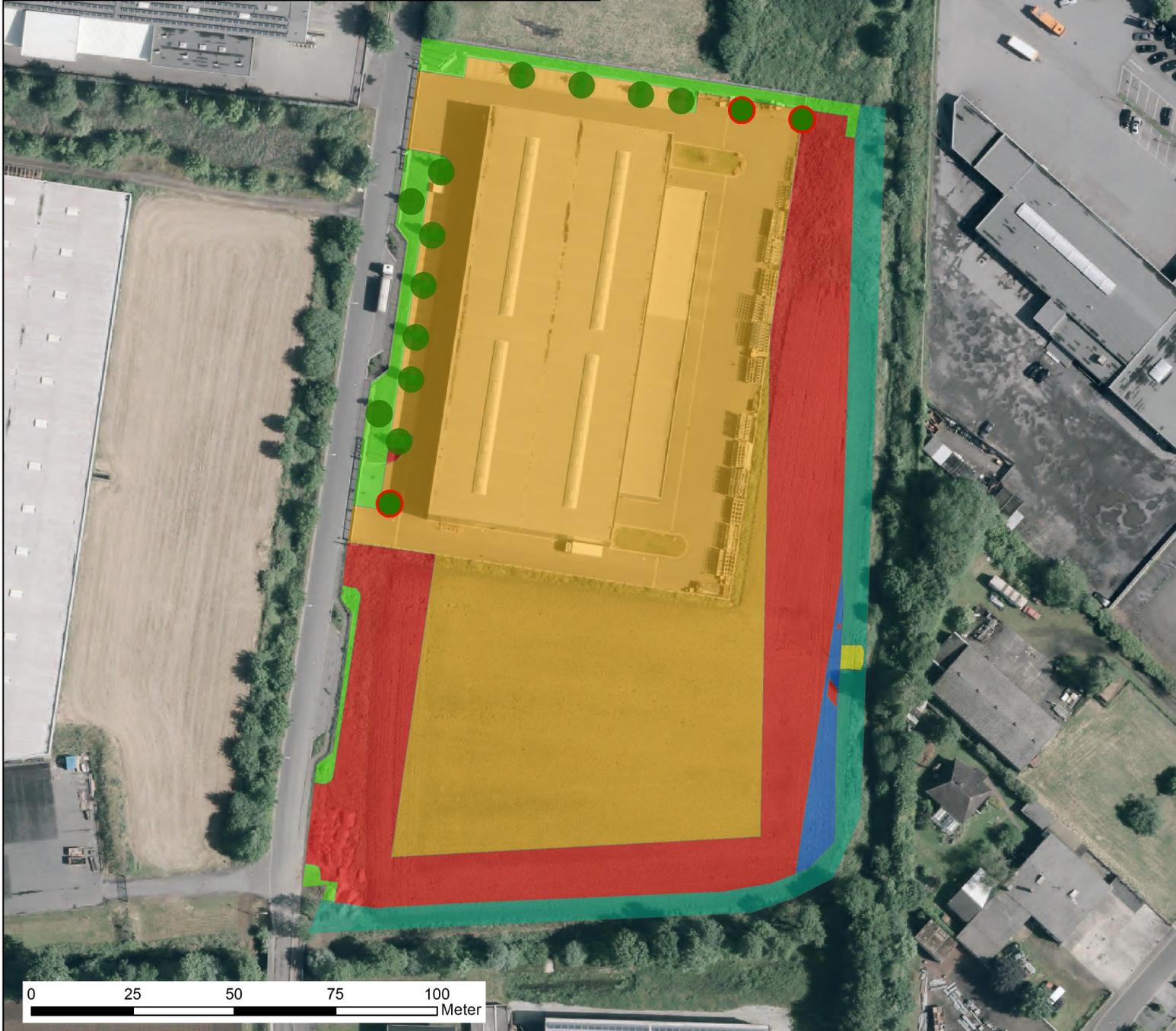
Datum Dezember 2017

©Geobasis NRW 2017



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57

Biotoptypen Planung



Planung

-  1.1 Versiegelte Fläche (Bestand)
-  1.1 Versiegelte Fläche (neu)
-  1.3 Teilversiegelte Fläche
-  4.5 Intensivrasen
-  4.6 Extensivrasen
-  9.1 Regenrückhaltebecken
-  7.4 Einzelbaum/ Baumreihe (Bestand)
-  7.4 Einzelbaum/ Baumreihe (Neupflanzung)

**Betriebserweiterung der
Gebhardt-Stahl GmbH**

Biotoptypen Planung

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Energie | Planung

Thoma-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 1.000

Datum Dezember 2017

©Geobasis NRW 2017



Gebhardt-Stahl GmbH

Runtestraße 33

59457 Werl

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH,
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: November 2016

Auftraggeber: Gebhardt-Stahl GmbH
z. Hd. Herrn Gert Schneider
Runtestraße 33
59457 Werl

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: November 2016



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.2 Ablauf einer ASP	6
3. Untersuchungsgebiet, Wirkraum und Wirkungsprognose	8
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
3.2 Wirkraum	10
3.3 Wirkungsprognose	11
4. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1 Methodik	12
4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
6. Vermeidungsmaßnahmen	19
6.1 Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna	19
6.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	19
7. Artenschutzrechtliche Prüfung	21
8. Zulässigkeit des Vorhabens	22
9. Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (GEOBASIS NRW 2016).	1
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Werl (Stadt Werl 1997).	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2013).	7
Abbildung 4: Plangebiet (rot umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).	8
Abbildung 5: Blick von Südwesten auf das Plangebiet und die schon bestehende Halle der Gebhardt-Stahl GmbH nördlich des Plangebietes.	9
Abbildung 6: Blick von der Südwestlichen Ecke des Plangebietes entlang des Salzbaches... ..	9
Abbildung 7: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).	10
Abbildung 8: Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere.	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4413 (Werl).	13
---	----

1. Einleitung

Die Gebhardt-Stahl GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebes im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 57 bereits als Industriegebiet (GI₃ in Abbildung 2) ausgewiesen. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung modifiziert werden. Außerdem werden Teile der als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) 20 BauGB vorgesehenen Flächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2-3 jährig) mit Rückhalte-/Sickermulden“ in Anspruch genommen.

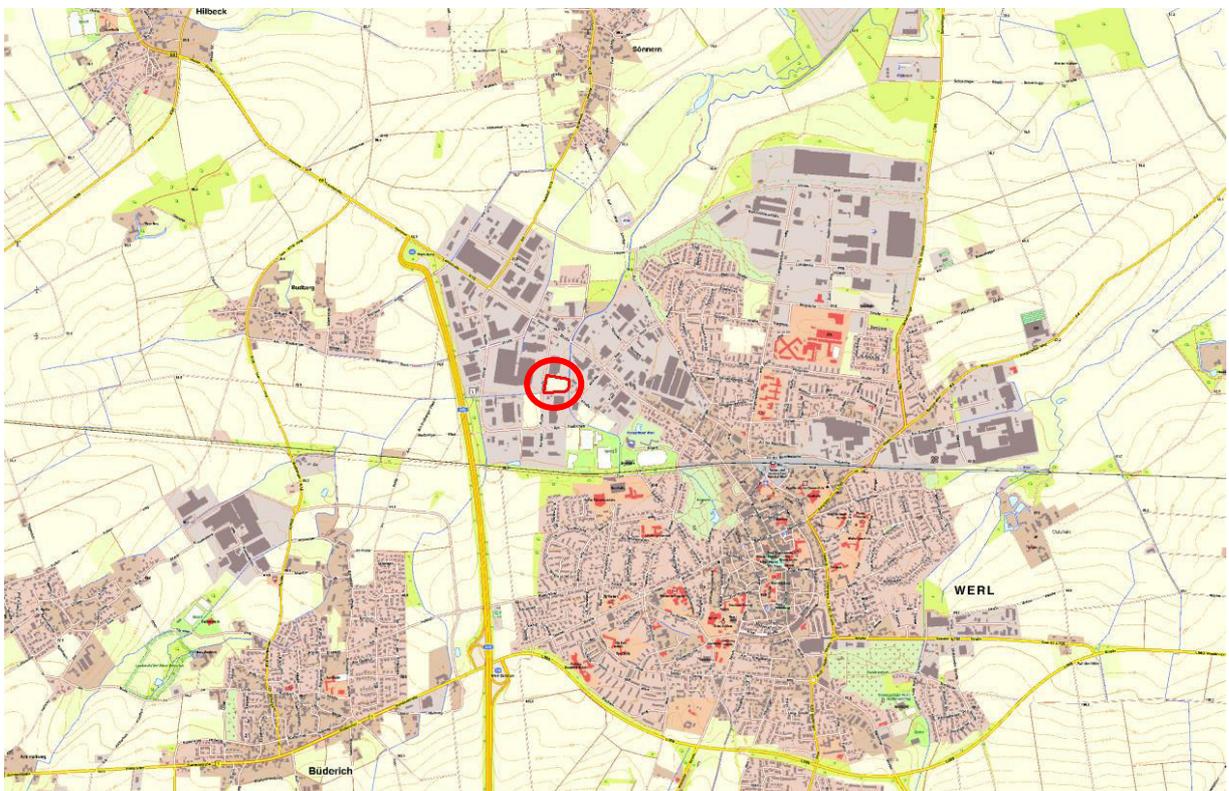


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Werl (Stadt Werl 1997).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat folgende Inhalte:

- ***Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).***

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 und 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- ***Ggf. die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Stufe 2)***
- ***Ggf. die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind. (Stufe 3)***

Bearbeitungsmethoden und Untersuchungsumfang orientieren sich insbesondere am Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013).

2. Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

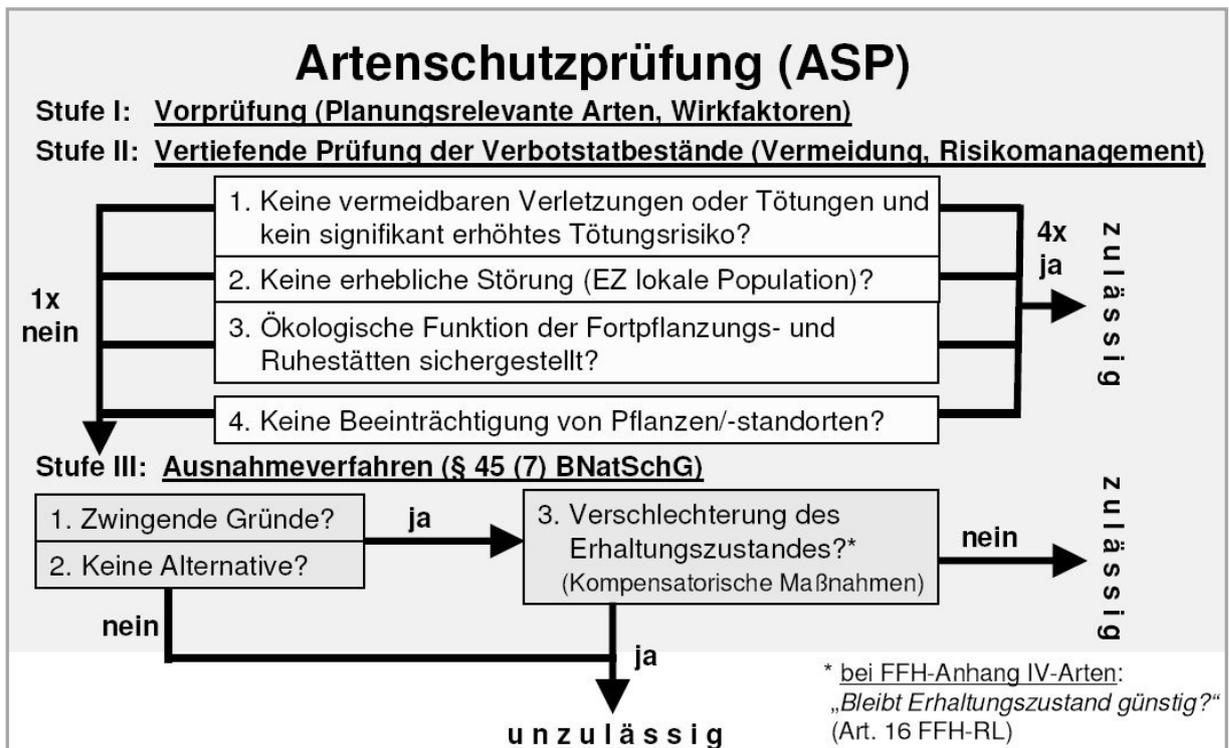


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2013).

3. Untersuchungsgebiet, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1 ha (vgl. Abbildung 4) und stellt sich zurzeit als Brache dar (vgl. Abbildung 5). In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere Gewerbeflächen mit größeren Hallen und Gebäuden. Neben den Gebäuden und den zugehörigen Parkplätzen befinden sich auch noch einige wenige landwirtschaftliche Flächen im Umkreis des Plangebietes, die vor allem als Acker bewirtschaftet werden.

Südlich des Plangebietes fließt der Feldbach, der an der südöstlichen Ecke in den Salzbach mündet. Der Salzbach fließt weiter Richtung Norden entlang der östlichen Grenze. Entlang beider Bäche stocken Bäume (vor allem Stieleiche, Weiden, Ahorn) und Sträucher (vor allem Haselstrauch) (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 4: Plangebiet (rot umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 5: Blick von Südwesten auf das Plangebiet und die schon bestehende Halle der Gebhardt-Stahl GmbH nördlich des Plangebietes.



Abbildung 6: Blick von der Südwestlichen Ecke des Plangebietes entlang des Salzbaches.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht zwangsläufig nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können auch in der engeren Umgebung des Vorhabens, z. B. durch Störungen, auftreten.

Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei unter anderem an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben dem Plangebiet die Gehölze entlang des Feld- und des Salzbaches sowie der Gehölzstruktur entlang der Runtestraße. Auch das westlich angrenzende Feld wird noch als Wirkraum betrachtet (vgl. Abbildung 7). Über den Wirkraum hinaus ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

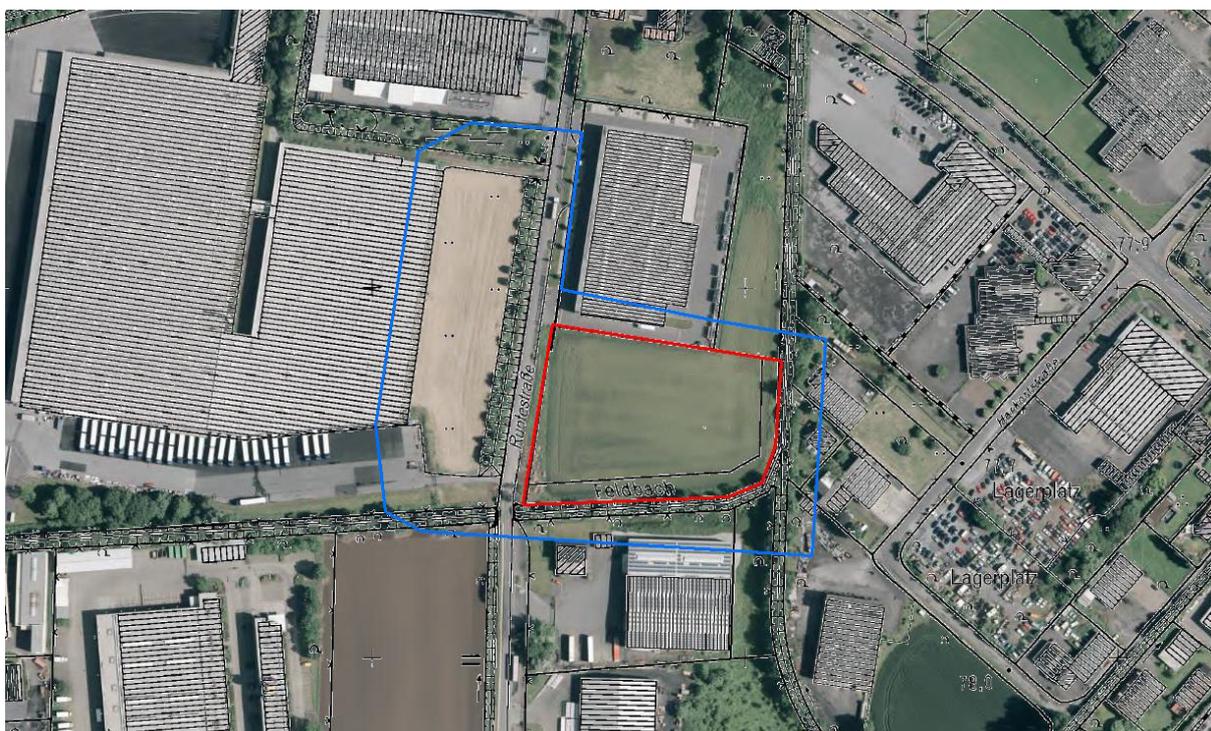


Abbildung 7: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Zuerst erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten. Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Plangebietes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2015a) wurde das Landschaftsinformationssystem (Linfos) überprüft und die Daten in die Prüfung miteinbezogen. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der vorhandenen Strukturen auf ihr Potential als Lebensstätte für planungsrelevante Arten auf Grundlage einer Luftbilddauswertung. Diese Einschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Am 24.10.2016 fand dann eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der direkten Umgebung statt. Dabei wurden die Strukturen anhand der Lebensraumeignung auf ihr Potential als Lebensstätte für planungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) überprüft. Hierbei wurden die Bäume auf vorhandene Horste kontrolliert sowie auf Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Ingenieurbüro Loske, Landschaft & Wasserwirtschaft im Jahr 1993 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Im Zuge dessen wurde im Jahr 1992 eine faunistische Erfassung zu den Artengruppen: Vögel, Herpetofauna, Tagfalter und Libellen durchgeführt. Diese Ergebnisse werden auf Grund der veralteten Daten nicht mehr berücksichtigt. Zudem hat sich das Plangebiet durch die Bebauung sehr stark verändert, sodass durch die veränderten Strukturen nicht mehr mit dem gleichen Artenspektrum zu rechnen ist.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4413 (Werl) im Quadrant 1 insgesamt 38 Arten auf, davon 34 Vogelarten und vier Fledermausarten (Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf großflächige Gewässer oder ausgedehnte Wälder angewiesen sind

(in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.

Anderen Arten bieten der Eingriffsbereich und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Diese Arten sind in der Tabelle mit „N“ gekennzeichnet und wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist, nur temporär während der Umbauphase in Anspruch genommen wird und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Während der Begehung konnten jahreszeitlich bedingt keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Daher wurde das Gebiet lediglich auf das Habitatpotential im Sinne einer „Worst-case“ Betrachtung bewertet. Potentiell vorkommende Arten, die nicht im Gebiet angetroffen werden konnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4413 (Werl)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Habitatpotential im Wirkraum
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUR GEPLANTEN BETRIEBSERWEITERUNG DER GEBHARDT-STAHL GMBH,
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57 DER STADT WERL (KREIS SOEST)

<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ
 ATL = atlantische Region; X = Vorkommen, X = potentiell Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben acht Vogelarten und vier Fledermausarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurden dabei besonders auf die für diese Arten relevanten Strukturen, in diesem Fall vor allem Gebäude und Gehölzstrukturen, geachtet.

Vögel

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Brutvogelarten oder Hinweise auf Brutplätze innerhalb des Plangebietes festgestellt werden konnten. Das Gelände hat aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung. Für Arten des Offenlandes ist die Fläche zu klein, durch die Gebäude und Bäume stark beengt, zu hochwüchsig (Bewuchs mit Goldrute) und durch das Gewerbe mit zu vielen Störungen belastet, sodass kein Lebensraumpotential für Kiebitz oder Feldlerche besteht.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2016a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Als Ergebnis der Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4413 (Werl) könnten aufgrund der Habitatausstattung des Wirkraumes acht Vogelarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet. Bei einigen Arten kann ein Brutplatz nach der Begehung ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf ein Vorkommen vorhanden sind.

Die Bäume im Wirkraum wurden so gut wie möglich auf Horste und Höhlen untersucht. Es konnten weder Horste noch Höhlen festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln sowie Horst beziehender Arten (z. Bsp. Mäusebussard, Waldohreule) kann daher ausgeschlossen werden. Auch für Höhlenbrüter, wie dem Waldkauz, fehlen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen die Strukturen, sodass auch diese Arten ausgeschlossen werden können.

Im Wirkraum befinden sich Gebäude, sodass potentiell auch Gebäude bewohnende Arten wie Mehlschwalben vom Vorhaben betroffen sein könnten. Die Wände der umliegenden Gebäude wurden daher auf Mehlschwalbennester überprüft. Es waren keine Nester keine vorhanden. Ebenso wurden keine Strukturen an den Gebäuden festgestellt, die Rauchschwalben oder Turmfalken als Brutplatz dienen könnten. Eine Brut der genannten Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Nach Beurteilung der Habitatstrukturen des Plangebietes für die Nachtigall kann abschließend geurteilt werden, dass das Plangebiet selber als Bruthabitat auf Grund fehlender Strukturen (gut ausgeprägte Krautschicht entlang eines Feldgehölzes oder ähnlichem) keine Eignung aufweist. Die Struktur entlang des Salzaches, die außerhalb des Plangebietes aber innerhalb des Wirkraumes liegt, wäre potentiell als Bruthabitat für die Nachtigall geeignet. Doch auch dieser Bereich ist durch die Lage innerhalb des Gewerbegebietes eher suboptimal. Ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig aus-

zuschließen. Die Struktur selber ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen, sodass sie nach Abschluss der Baumaßnahmen weiter als Bruthabitat zur Verfügung steht. Um eine erhebliche Störung während der Baustellenphase zu vermeiden, sind die Baufeldräumungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (vgl. Planungshinweise im Kapitel 6.1). Dies hat zur Folge, dass die potentiell vorkommende Nachtigall auf andere Habitats, die in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen, rechtzeitig ausweichen könnte. Sollten alle vorhandenen potentiellen Bruthabitate der Nachtigall in der Umgebung schon besetzt sein, ist dennoch nicht mit einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu rechnen, da nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die vorübergehende Einschränkung des Brutplatzangebotes durch eine baubedingte Störung auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

Alle genannten Arten können das Gebiet aber als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen, teilweise auch nur im Luftraum. Da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche benötigten Flächen jedoch sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der unmittelbaren Umgebung besteht, sind die Arten nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt.

Neben den planungsrelevanten Arten, können auch noch weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Amsel, Kleiber, Heckenbraunelle usw., im Plangebiet vorkommen. Diese Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, sind auch hier die Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen zu beachten (vgl. Kapitel 6.1).

Fledermäuse

Auf dem Messtischblatt stehen mehrere Fledermausarten, die potentiell im Wirkraum vorkommen könnten. In älteren Bäumen besteht Quartierpotential für Baum bewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel der Rauhaufledermaus. Diese haben ihre Quartiere vor allem in tiefen Spalten innerhalb der Baumrinde, in ehemaligen Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Bei der Begehung wurden die bestehenden Bäume im Plangebiet auf diese Strukturen hin untersucht. Höhlen, die potentiell als Quartier geeignet wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung war jedoch keine vollständige Begutachtung möglich, sodass Baumhöhlen vor allem im Kronenbereich nicht auszuschließen sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) zu vermeiden, werden im Kapitel 6.1 Planungshinweise gegeben.

Gebäude bewohnende Fledermausarten sind auch auf der MTB-Liste aufgeführt. Diese könnten in den Gebäuden im Wirkraum ein Quartier besitzen. Bei den umliegenden Gewerbegebäuden handelt es sich um Gebäude mit Flachdächern, die eine schmale Attika besitzen. Die Attika schließt meist nicht vollständig mit der Hauswand ab, sodass sich hinter dieser ein schmaler Spalt befindet, der häufig von Zwergfledermäusen als Quartier genutzt wird. Ein Hinweis auf ein Quartier war im Wirkraum nicht vorhanden. Sollte sich jedoch ein Quartier an einem der Gebäude befinden, wäre dieses nicht vom Vorhaben betroffen. Die Gebäude werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei der Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse spielen auch Leitlinien eine wichtige Rolle. Fledermäuse nutzen Leitstrukturen zur Orientierungshilfe, um von ihrem Quartier zu ihrem Nahrungshabitat zu kommen. Entfällt diese Struktur, werden Nahrungshabitate nicht mehr oder nur noch auf Umwegen erreicht, sodass die Ruhestätte der Fledermäuse einen Funktionsverlust erleidet. Unterschiedliche Fledermausarten sind unterschiedlich stark auf solche Leitstrukturen angewiesen. Im Wirkraum des Vorhabens könnte die Gehölzreihe entlang des Salzaches als Leitstruktur dienen. Diese Struktur bleibt erhalten, sodass die Funktion auch nach dem Eingriff weiterhin vorhanden ist.

5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Nach Analyse des Habitatpotentials können die Biotope im Plangebiet und Wirkraum folgende Funktionen erfüllen, in deren Zusammenhang Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

- Paarungs-, Winterquartiere und Wochenstuben der Baum und Gebäude bewohnenden Fledermausarten,
- Bruthabitat in den Gehölzbeständen im Wirkraum.

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Tötung** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Beseitigung von Gehölzen könnten während der Brutzeit Individuenverluste von planungsrelevanten Vogelarten (Nachtigall) und der allgemeinen Brutvogelfauna resultieren. Zusätzlich könnten mögliche Quartiere von Baum bewohnenden Fledermausarten zerstört und dadurch einzelne Individuen getötet werden. Durch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung der Fällarbeiten kann dieser Verbotstatbestand jedoch vermieden werden.
- **Störung** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Die Bautätigkeiten können zu einer Störung der planungsrelevanten Arten führen. Zur sicheren Vermeidung einer Störung der Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.
- **Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Durch die Umsetzung der Planungen kann es zu einer Beschädigung bzw. zu einem Verlust der Lebensstätten planungsrelevanter Fledermausarten kommen. Durch eine ökologische Baubegleitung der Fällarbeiten ist sicherzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Sollten Quartiere innerhalb der zu fällenden Bäume entdeckt werden, sind weitere Maßnahmen vorzusehen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 nicht auszuschließen. Diese können bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) vermieden werden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen insbesondere Fällungen von Gehölzen und Räumung der Baufelder müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

6.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, an dem neuen Gebäude auf freiwilliger Basis drei bis fünf Fledermausquartiere aufzuhängen. Hier besteht die Möglichkeit, Hohlblocksteinen in die Wände einzubringen (vgl. Abbildung 8). Es gibt jedoch auch andere Quartierarten, die zum Teil selber gebaut werden können. Das Land Sachsen hat beispielsweise in einer kostenlosen Broschüre Erklärungen zu Fledermausquartieren an Gebäuden sowie eine Bauanleitung zu den vorgestellten Quartieren zusammengefasst (SCHMIDT 2014). Darüber hinaus können bei unterschiedlichen Anbietern auch einfache, fertig gebaute Kästen bestellt werden, die sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen aufgehängt werden können.

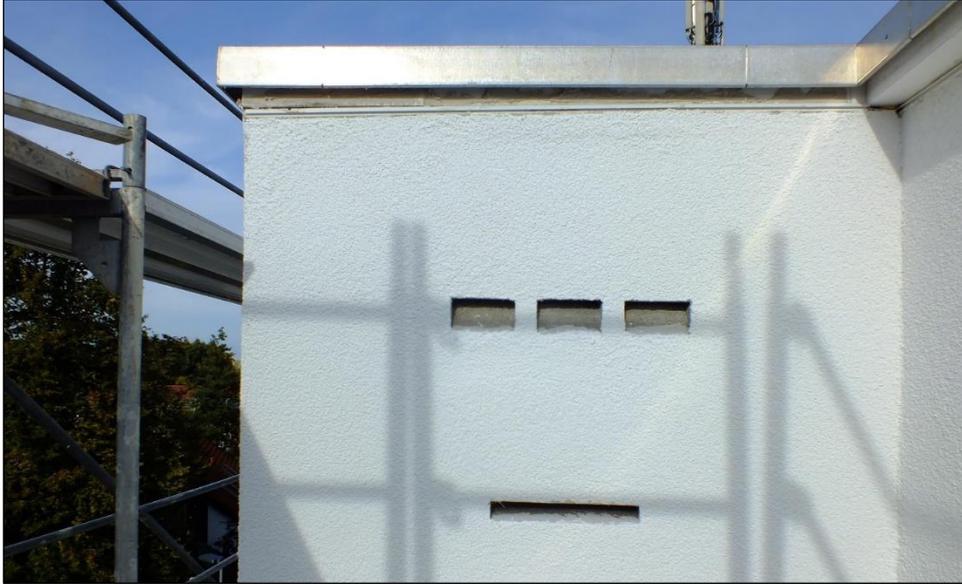


Abbildung 8: Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten erhalten.

8. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in den zu fällenden Bäumen Quartier-vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden können,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, im November 2016



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

9. Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, MAßNAHMEN, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): ABLAUF und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Fachinformationssystem (FIS): Planungsrelevante Arten in dem Lebensraumtyp Gebäude. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44142?gebau=1> (zuletzt abgerufen am 04.11.2016)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): PLANUNGSRELEVANTE Arten für den Messtischblattquadranten 44132 Wer auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132> Download am 04.11.2016.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei PLANUNGS- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH; Bebauungsplan Nr. 57 Werl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gebhardt-Stahl GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die Gebhardt-Stahl GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebes im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 57 bereits als Industriegebiet (GI3) ausgewiesen. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung modifiziert werden. Hier sollen auch Flächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2--3 jährig) mit Rückhalte-/Sickermulden“ in Anspruch genommen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 690			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 12.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden		wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit		€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:		Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:		Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 23.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 61-sche					

Titel: 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“

Sachdarstellung:

hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

In seiner Sitzung am 25.02.2016 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Einleitung des Verfahrens zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ durchgeführt.

Nach der vom 14.12.2016 - 16.01.2017 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden zum Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.05.2017 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.

Die während der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 1 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Die Ergebnisse der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange und der Nachbargemeinden gem. §§ 3 (1), 4 (1), und 2 (2) BauGB sind beigelegt.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl als Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 12.07.2015, Tagesordnung).

Beschlussvorschlag:

Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- b) die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes als Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB und
- c) die Begründung mit Umweltbericht zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes

beschlossen.

Anlagen

- 1) Abwägungsvorschläge der Verwaltung
- 2) Planentwurf mit Begründung
- 3) Umweltbericht

**90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“**

frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Schreiben vom:
Einwender 1	12.1.2017 und 29.3.2016

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Bebauungsplanentwurf eine Stellungnahme abgegeben.

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
1.	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Soest	12.12.2016	ja
2.	PLEdoc GmbH	Leitungsauskunft	15.12.2016	ja
3.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 51 Landschaftspflege	19.12.2016	ja
4.	Gelsenwasser	Betriebsdirektion	27.12.2016	ja
5.	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb	30.12.2016	ja
6.	Juchheim & Siedhoff ÖBVI	öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieure	10.1.2017	ja
7.	Neuer Heimat- u. Geschichtsverein e.V.		16.1.2017	ja
8.	Kreis Soest - Die Landrätin	Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	16.1.2017	ja
9.	Westfälisch-Lippischer	Landwirtschaftsverband Kreisverband Soest	18.1.2017	ja
10.	Arbeitsgemeinschaft Biologischer	Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	18.1.2017	ja
11.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 32	18.1.2017	ja
12.	LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	27.1.2017	ja
13.	GASCADE Gastransport GmbH	Abt. GNL	14.12.2016	nein
14.	Westnetz GmbH	Regionalcenter Arnsberg Abt. V-AP	14.12.2016	nein
15.	Bezirksregierung Arnsberg	Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	16.12.2016	nein
16.	Stadtverwaltung Hamm		16.12.2016	nein
17.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 - Immissionsschutz	19.12.2016	nein
18.	Gemeindeverwaltung Wickede		19.12.2016	nein
19.	Unitymedia NRW GmbH		20.12.2016	nein
20.	Stadtwerke Hamm	GmbH	20.12.2016	nein
21.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		21.12.2016	nein
22.	Evangelische Kirche von Westfalen	- Baureferat der EkvW -	4.1.2017	nein

**90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl
 Bebauungsplan Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“
 frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017**

23.	Zentrale der Amprion GmbH		4.1.2017	nein
24.	Lippeverband	Abteilung Asset Management	9.1.2017	nein
25.	Stadtverwaltung Unna		16.1.2017	nein

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von Nr. 13 bis Nr. 25 haben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Es wird auf den Abdruck der Schreiben verzichtet.

Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 26 bis Nr. 48 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
26.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 35 Städtebau		
27.	Bundesanstalt für	Immobilienaufgaben		
28.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West PuB 4L Meschede		
29.	Freiwillige Feuerwehr	(Beauftragter für Brandschutz)		
30.	Gemeindeverband	Kath. Kirchengemeinden Hellweg		
31.	Gemeindeverwaltung Bönen			
32.	Gemeindeverwaltung Ense			
33.	Gemeindeverwaltung Welver			
34.	Gewässerschutzbeauftragter der Wallfahrtsstadt Werl	und Betriebsleitung KBW		
35.	GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	und Stadtentwicklung mbH		
36.	Handwerkskammer Dortmund			
37.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.1 Betriebshof		
38.	Kreispolizeibehörde	Direktion Verkehr Führungsstelle		
39.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Amt für Denkmalpflege in Westfalen		
40.	Regionalverkehr	Ruhr-Lippe GmbH		
41.	Stadtverwaltung Soest			
42.	Stadtwerke Werl			
43.	Thyssengas GmbH	Integrity Management und Dokumentation		
44.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 20 Finanzen		
45.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 30 Recht und Immobilien		
46.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 32 Sicherheit und Ordnung		
47.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt		
48.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 63 Bauordnung und Hochbau		

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 Schreiben vom 18.01.2017</p> <p>die o.a. Planungsabsicht ist gem. § 34 Abs. 1 LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG. Andere Entscheidungen meines Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Unabhängig von der landesplanerischen Stellungnahme weist Dez. 35 (Städtebau/Bauaufsicht) darauf hin, dass im weiteren Verfahren – insbesondere im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ – die immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ich bitte Sie, mir Ihre Planung im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG erneut vorzulegen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung werden die immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wird nach § 34 (5) LPIG erneut vorgelegt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Stellungnahmen der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1) Einwender 1 Schreiben vom 12.1.2017 und 29.3.2016</p> <p>Schreiben vom 12.1.2017: für den Ortsteil Oberbergstraße ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand an der K 2 und somit unmittelbar westlich von meinem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.</p> <p>Mit meinem Schreiben vom 29.03.2016 habe ich bereits auf das mögliche Konfliktpotenzial mit dem im Plangebiet südlich gelegenen Nachbarn Herrn [REDACTED] hingewiesen. Von seiner Seite aus gab es bereits mehrfach Einwendungen seit Anfang der 1990er Jahre gegen uns als Tiere haltenden Betrieb. Dies führte auch zu einem Ortstermin am 21.03.2011 unter Beteiligung des Kreises Soest, der Stadt Werl und der Landwirtschaftskammer, bei dem festgestellt wurde, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden und somit die Einwände unbegründet sind. Hierüber gibt es in ihrem Hause einen Aktenvermerk.</p> <p>Da es nach jetziger Lage im gesamten Plangebiet die Möglichkeit der Wohnbebauung gibt, wäre eine selbige auch direkt gegenüber meinem Güllebehälter (Erdbehälter mit Betondecke und zwei Entnahmestellen) auf der anderen Seite der Kreisstraße möglich.</p> <p>Ich bitte Sie zu prüfen, ob hier eine Einschränkung der zugelassenen Wohnbebauung möglich ist, um mindestens Abstände wie im derzeitigen Ist-Zustand einzuhalten.</p>	<p>Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fällt der Grund der Anregung weg, sodass weitere Maßnahmen nicht notwendig sind.</p>

Schreiben vom 29.3.2016:

in der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.02.2016 wurde für Oberbergstraße westlich der K2 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Einleitung eines Bebauungsplanes beschlossen (Vorlagen 432 und 433).

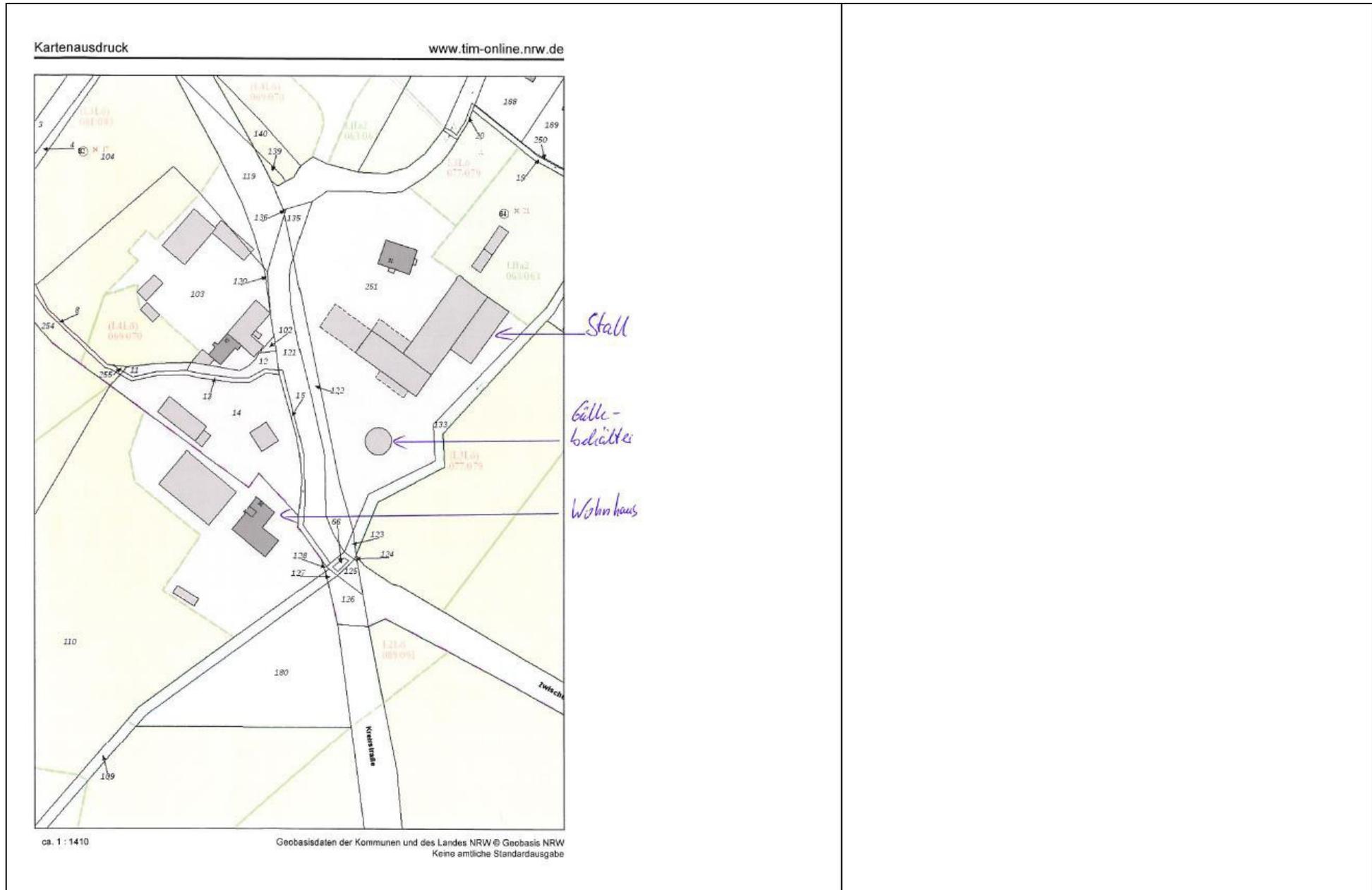
Das dort die Möglichkeit für die Entwicklung vor allem der nördlichen Hofstelle geschaffen werden ist zu begrüßen, gleichzeitig möchte ich aber zur Vermeidung zukünftiger Probleme auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung aufmerksam machen.

In der Vergangenheit hat es immer wieder Bedenken gegen die Tierhaltung gegeben, besonders in Zusammenhang mit der Erweiterung der Hähnchenmastanlage des Herrn [REDACTED] im Frühjahr 2011. Es gab Einwände unseres Nachbarn Herrn [REDACTED] bei der Stadt Werl und dem Kreis Soest, die zu einem Ortstermin mit Herrn Michalek (Stadt), Herrn Erhöfer(Kreis), Herrn Averberg (Landwirtschaftskammer NRW) und mir führten. Festgestellt wurde, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden und die Einwände unbegründet sind (siehe Aktennotiz von Herrn Michalek vom 30.03.2011).

Trotzdem wurde während des Erörterungstermin in der Bausache [REDACTED] am 12.04.2011 unsere Tierhaltung immer wieder zum Thema gemacht, so dass der Verhandlungsleiter Dr. Hahn (Kreis Soest) an den eigentlichen Anlass des Erörterungstermin erinnern musste.

Aufgrund der oben beschriebenen Lage bitte ich sie bei der Zulassung künftiger Bebauung auf ausreichende Mindestabstände zu unserem Stall und Güllebehälter zu achten, denn es macht wenig Sinn, wenn trotz immer wieder vorgetragener Bedenken unseres Nachbarn jetzt eine nähere Bebauung zugelassen wird.

Anlagen zum Schreiben vom 29.3.2016:



Kartenausdruck

www.tim-online.nrw.de



ca. 1 : 1410

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe